## Gesetz

mit dem die Gültigkeitsdauer des NÖ. Bezirksumlagegesetzes 1959 neuerlich verlängert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

## Artikel I.

Das NO. Bezirksumlagegesetz 1959, LGBl.Nr. 592, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 190/1961 und LGBl.Nr.11/1964, wird abgeändert wie folgt:

Im § 5 Abs.1 ist das Datum " 31. Dezember 1964 " durch das Datum " 31. Dezember 1965 " zu ersetzen.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt ruckwirkend mit dem 1. Jänner 1965 in Kraft.